



## 2. AKTUELLES ZUR NETTO-LOHN- OPTIMIERUNG

- Steuerfreie Corona-Prämien bis 31.12.2020
- Zusätzlichkeitserfordernis bei Gehalts-Extras
- Förderung der Heimarbeit
- Anpassung des Mindestlohns





## 2. AKTUELLES ZUR NETTO-LOHN- OPTIMIERUNG

### Steuerfreie Corona-Prämie bis 31.12.2020

- Pro Arbeitnehmer können vom 01.03. bis zum 31.12.2020 1.500 Euro steuer- und sozialabgabenfrei als Barlohn oder Sachbezug gewährt werden.
- Voraussetzungen:
  - „Zusammenhang“ mit Corona-Krise
  - Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
  - Aufzeichnung im Lohnkonto



## 2. AKTUELLES ZUR NETTO-LOHN- OPTIMIERUNG

### Steuerfreie Corona-Prämie bis 31.12.2020

- Auch geringfügig Beschäftigte und Teilzeitkräfte können diese Zuwendung erhalten.
- Freibetrag, der je Dienstverhältnis ausgeschöpft werden kann
- Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.
- Keine Anrechnung auf die Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro.

## 2. AKTUELLES ZUR NETTO-LOHN-OPTIMIERUNG

### Zusätzlichkeitserfordernis bei Gehalts-Extras

- Beispiel: Überlassung von E-Bikes an Mitarbeiter
  - Nur steuer- und sozialabgabenfrei, wenn das Fahrrad „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ überlassen wird.
- Streit zwischen Rechtsprechung und Finanzverwaltung, wie Zusätzlichkeit zu verstehen ist.

## 2. AKTUELLES ZUR NETTO-LOHN- OPTIMIERUNG

### Zusätzlichkeitserfordernis bei Gehalts-Extras

- Jetzt ist eine Regelung im Sinne der Finanzverwaltung im Rahmen des JStG 2020 vorgesehen. Sie soll für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2019 gelten.
- Nur echte Zusatzleistungen sollen erfasst werden.

## 2. AKTUELLES ZUR NETTO-LOHN-OPTIMIERUNG

### Zusätzlichkeitserfordernis bei Gehalts-Extras

- Laut Finanzverwaltung ist eine Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, wenn
  - die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
  - der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
  - die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
  - bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

## 2. AKTUELLES ZUR NETTO-LOHN- OPTIMIERUNG

### Förderung der Heimarbeit

- Entwurf für das „Mobile-Arbeit-Gesetz“ des Bundesarbeitsministeriums: Vollzeitbeschäftigte sollen einen gesetzlichen Anspruch auf 24 Tage Homeoffice erhalten → erstmal zurückgestellt.
- Berücksichtigung des Homeoffice in der Einkommensteuererklärung nur begrenzt möglich



## 2. AKTUELLES ZUR NETTO-LOHN- OPTIMIERUNG

### Förderung der Heimarbeit – Folgen für den Arbeitnehmer

- Homeoffice hat Auswirkungen auf die Pendlerpauschale und die Firmenwagennutzung (Wegfall der Wege zwischen Wohnung und Arbeit):
  - Kürzung der Pendlerpauschale in der ESt-Erklärung um Tage im Homeoffice
  - Grundsätzlich weitere pauschale Versteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit bei der Firmenwagennutzung
- Kompensation des geringeren Werbungskostenabzugs durch Pauschalen für Homeoffice-Nutzung? (Vorschlag des Bundesrats für das JStG 2020)





## 2. AKTUELLES ZUR NETTO-LOHN- OPTIMIERUNG

### Förderung der Heimarbeit – Folgen für den Arbeitgeber

- Hard- und Software sollte durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden
  - Überlassung ist steuer- und sozialabgabefrei möglich
  - Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber Eigentümer der Hard- und Software ist
  - Nur solche Hard- und Software, die typischerweise beim Arbeitgeber für betriebliche Zwecke genutzt wird



## 2. AKTUELLES ZUR NETTO-LOHN- OPTIMIERUNG

### Anpassung des Mindestlohns

- Stufenweise Erhöhung des gesetzlich zu zahlenden Stundenlohns (aktuell: 9,35 Euro / Stunde):
  - ab 01.01.2021: 9,50 Euro
  - ab 01.07.2021: 9,60 Euro
  - ab 01.01.2022: 9,82 Euro
  - ab 01.07.2022: 10,45 Euro

## 2. AKTUELLES ZUR NETTO-LOHN-OPTIMIERUNG

### Anpassung des Mindestlohns – Beispiel zur Phantomlohn-Falle

- Eine geringfügig beschäftigte Kraft arbeitet monatlich 48 Stunden zum bisherigen Mindestlohn von 9,35 Euro / Std. Es werden regelmäßig 448,80 Euro pro Monat abgerechnet.
- Aufgrund des stressigen Weihnachtsgeschäftes versäumt der Arbeitgeber, die Stundenzahl entsprechend dem neuen Mindestlohn von 9,50 Euro pro Stunde anzupassen und zahlt der Aushilfe für 48 Stunden weiterhin 448,80 Euro ab dem 01.01.2020.
- Es kommt daher zu wegen des sog. Phantomlohns („Anspruchsprinzip“) zu einer Überschreitung der 450-Euro-Grenze. Es fallen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern an.



## 2. AKTUELLES ZUR NETTO-LOHN- OPTIMIERUNG

### Anpassung des Mindestlohns

- „Merkzettel“ zum Jahreswechsel:
  - Anpassung der monatlichen Höchstarbeitszeit bei geringfügig Beschäftigten (Minijobbern).
  - Prüfung auf vorrangig anzuwendende tarifvertragliche Mindestlohnvorschriften (auch bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern möglich, sog. „Allgemeinverbindlichkeit“).
  - Ausnahmen vom Mindestlohn prüfen wie z.B. bei (bestimmten) Praktikanten oder Langzeitarbeitslosen.

GERNE BEANTWORTE ICH IHRE  
FRAGEN.



Malte Bußmann

LL.M. Taxation | Steuerberater

05201 8816-48

[m.bussmann@tomik-partner.de](mailto:m.bussmann@tomik-partner.de)